



## **Qualitätsrichtlinie und Aufsichtskonzept für die Sprachförderung im Kanton St.Gallen (1. April 2019)**

### **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen der Sprachförderung</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Qualitätsrichtlinie</b>	<b>3</b>
3.1	Ziele der Qualitätsrichtlinie	3
3.2	Qualitätsverständnis	4
3.3	Qualitätsdimensionen und Indikatoren	4
3.3.1	Organisation Anbieter von Sprachunterricht	5
3.3.2	Lernangebot und Infrastruktur	6
3.3.3	Unterrichts- und Kurskonzept	7
3.3.4	Qualifikationen Kursleitung	9
<b>4</b>	<b>Aufsichtskonzept</b>	<b>10</b>
4.1	Aufsichtsverständnis	10
4.1.1	Aufsichtsstruktur und Zuständigkeiten	10
4.2	Aufsichtsinstrumente	10
4.2.1	Akkreditierungsverfahren	10
4.2.2	Jährliche Berichterstattung	11
4.2.3	Abrechnung	11
4.2.4	Visitationen	11
4.2.5	Meldepflichten	12
4.3	Umgang mit aufsichtsrechtlichen Hinweisen	12
4.4	Aufsichtsrechtliche Massnahmen	13
<b>5</b>	<b>Zusammenarbeit mit den Anbietern von Sprachunterricht</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>



## 1 Ausgangslage

Der Besitz ausreichender Kenntnisse der lokalen Landessprache stellt eine Grundvoraussetzung dafür dar, dass sich Migrantinnen und Migranten aktiv am gesellschaftlichen und beruflichen Leben beteiligen und sich selbstbestimmt einbringen können. Zur Unterstützung individueller und gesamtgesellschaftlicher Integrationsprozesse sowie zur Erhöhung der Chancengleichheit von Migrantinnen und Migranten ist der Kanton St.Gallen um eine gezielte und nachhaltige Sprachförderung bestrebt, welche Teil des kantonalen Integrationsprogrammes (KIP) ist.

Die kantonale Sprachförderung stellt eine Ergänzung zu niederschweligen und von Freiwilligen bereitgestellten Deutschlernangeboten dar. Weil das Beherrschen der deutschen Sprache ein Schlüssel für die soziale und arbeitsmarktliche Integration darstellt und die Integration in den Arbeitsmarkt oftmals das Vorweisen eines anerkannten Sprachnachweises erfordert, unterstützt der Kanton zugezogene Personen mit niedrigem Einkommen beim Besuch von professionellen Alphabetisierungs- und Deutschkursen. Weiter unterstützen Bund, Kanton und Gemeinden über die Integrationspauschale (IP) auch den Spracherwerb von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen (FL/VA) gemäss geltendem ["Konzept für die Refinanzierung von Integrationsmassnahmen für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen im Kanton St.Gallen"](#).

Im Rahmen seiner Sprachförderpolitik hat der Kanton eine zweckgerichtete, wirkungsvolle und effiziente Verwendung der Bundes- und Kantonsmittel zu gewährleisten, weshalb es eine allgemeinverbindliche Qualitätsrichtlinie für den unterstützten Sprachunterricht braucht, die gleichsam für alle Anbieter von Sprachunterricht gelten.

Mit der Ausarbeitung der Qualitätsrichtlinie und des Aufsichtskonzepts kommt der Kanton zudem dem Anliegen der Anbieter von Sprachunterricht nach, seine Qualitätsvorgaben zu präzisieren und eine regelmässige Überprüfung derselben sicherzustellen.

## 2 Rechtliche Grundlagen der Sprachförderung

Auf Bundesebene bilden Art. 53 Abs. 3 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20; abgekürzt AIG) sowie die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.205; abgekürzt VIntA) die zentralen rechtlichen Grundlagen für die kantonale Sprachförderung. Eine weitere Grundlage bildet das Rahmencurriculum des Staatssekretariats für Migration (SEM), das auf einen entsprechenden Antrag des Bundesrates vom August 2007 zurückgeht. Mit dem Rahmencurriculum wird einerseits eine qualitative Optimierung von Sprachkursen angestrebt, andererseits soll es als Instrument für die Einschätzung der kommunikativen Kompetenzen der Lernenden eine bedürfnisgerechte Sprachförderung ermöglichen. Inhaltlich und konzeptionell orientiert es sich am gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) für Sprachen.

Die kantonale Grundlage für die auf eidgenössischer Ebene initiierte Sprachförderung fremdsprachiger Personen bildet das KIP, welches die subventionierte Sprachförderung als



einen thematischen Schwerpunkt der spezifischen Integrationsförderung im Bereich Bildung und Arbeit festlegt.

Der Bund zahlt den Kantonen je anerkanntem und vorläufig aufgenommenem Flüchtling (FL und VAFL) und je vorläufig aufgenommener Person (VA) eine einmalige Integrationspauschale. Diese ist zweckgebunden und dient namentlich der Förderung der beruflichen Integration und des Erwerbs einer Landessprache (Art. 18 VIntA). Das Staatssekretariat für Migration (SEM) richtet die Pauschale an das Amt für Soziales aus, das für die Verwendung dieser Gelder gegenüber dem Bund rechenschaftspflichtig ist.

In der vorliegenden Qualitätsrichtlinie sowie dem Aufsichtskonzept sind all jene Angebote nicht erfasst, die Teil der Regelstrukturen sind. Dazu gehören u.a. Sprachförderangebote an Berufsfachschulen, von Sozialämtern angebotene Deutschkurse (z.B. Quartierschulen) sowie Deutschkurse, die Teil arbeitsmarktlicher Massnahmen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) sind.

### **3 Qualitätsrichtlinie**

Aufgrund der hohen Heterogenität der Anbieter von Sprachunterricht ergibt sich für die Sicherstellung einer guten Qualität im Deutschförderbereich die Herausforderung, wirkungsvolle Vorgaben festzulegen, welche der Diversität der Anbietenden von Sprachunterricht und ihren unterschiedlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen, aber dennoch aussagekräftige Rückschlüsse über die Qualität der einzelnen Angebote ermöglichen.

#### **3.1 Ziele der Qualitätsrichtlinie**

Die vorliegende Richtlinie dient der Sicherstellung einer Basisqualität im vom Amt für Soziales geförderten Sprachbereich. Kursteilnehmende sollen von einem professionellen und qualitativ hochwertigen Kursangebot profitieren. Den Anbietenden von Sprachunterricht steht es dabei frei, sich auch umfassendere und höhere Ziele zu setzen oder ein Qualitätsmanagement umzusetzen, welches die vorliegende Qualitätsrichtlinie übersteigt.

Konkret verfolgt die Qualitätsrichtlinie zusammen mit dem Aufsichtskonzept folgende Ziele:

- Die Sicherstellung einer guten Qualität der Alphabetisierungs- und Deutschkurse.
- Die Gewährleistung optimaler Rahmenbedingungen für eine konstruktive Lernkultur, die eine vertrauensvolle und produktive Lernatmosphäre ermöglicht.
- Eine transparente Kommunikation der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.
- Die Umschreibung der Aufsichtsinstrumente zur Überprüfung der Basisqualität sowie die Darlegung der Rechenschaftspflicht der Anbieter von Sprachunterricht.
- Die Bereitstellung eines Gefässes zur Vernetzung sowie zum regelmässigen Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Anbieterinnen von Sprachunterricht und dem KIG.

## 3.2 Qualitätsverständnis

Qualität stellt keinen statischen Zustand, sondern vielmehr ein dynamisches Konstrukt dar, welches laufend zu überprüfen und anzupassen ist. Diesem Konzept liegt ein wirkungsorientiertes Qualitätsverständnis zugrunde, das eine effiziente und effektive Mittelverwendung fördert.

An der Gewährleistung der Basisqualität im Bereich der Deutschförderung sind mehrere und zugleich sehr unterschiedliche Akteurinnen und Akteure beteiligt. Zum einen sind dies die Trägerschaften der Angebote, die Leitungspersonen sowie die Kursleitenden, zum anderen die Kursteilnehmenden selbst oder eine zuweisende Stelle (z.B. Sozialamt). Schliesslich kommt auch dem Kanton und im Besonderen dem Amt für Soziales aufgrund seiner Funktion als Aufsichtsinstanz eine wichtige Rolle bei der Qualitätssicherung und -entwicklung zu.

## 3.3 Qualitätsdimensionen und Indikatoren

Die Basisqualität besteht aus vier Qualitätsdimensionen, die sich an das Rahmencurriculum des Bundes, das vom Europarat in Auftrag gegebene Qualitätskonzept zur Sprachförderung (Rossner, 2008)<sup>1</sup> sowie die bisherigen kantonalen Akkreditierungsanforderungen anlehnen. Die Richtlinie gliedert sich in die nachfolgenden vier Qualitätsdimensionen, deren Indikatoren in den Kapiteln 3.3.1 bis 3.3.4 näher beschrieben werden.

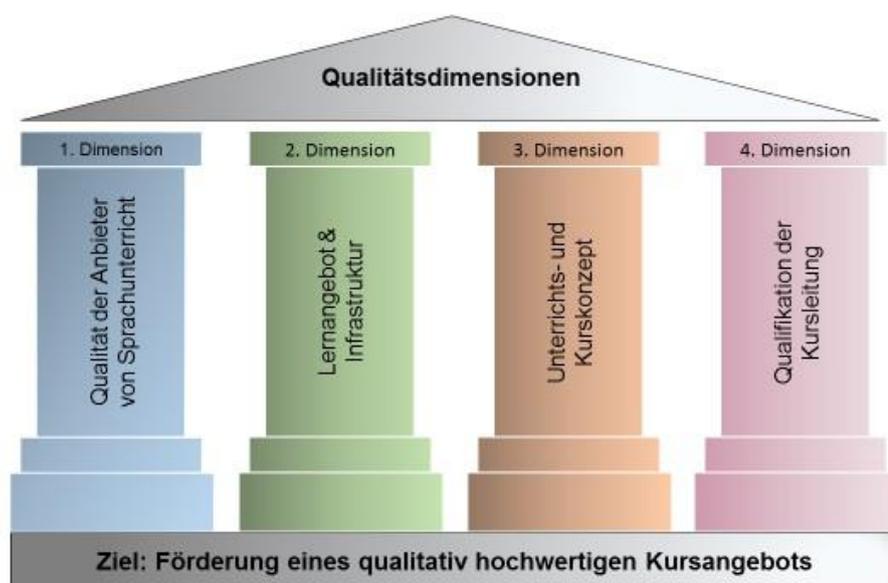


Abbildung 1: Qualitätsdimensionen der kantonalen Sprachförderung

<sup>1</sup> Rossner, R. (2008). Quality assurance in the provision of language education and training for adult migrants – guidelines and options. Council of Europe, Language Policy Division.



### 3.3.1 Organisation Anbieter von Sprachunterricht

1. Qualitätsdimension: Organisation Anbieter von Sprachunterricht				
Qualitätsindikatoren	Qualitätsstandards		Erhebungsinstrument	Erhebungszeitpunkt
<b>1.1 Rechtsform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Rechtsform ist geregelt und transparent.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Als Anbieter von Sprachunterricht kommen Organisationen und Institutionen in Frage. Privatpersonen können sich nicht für eine Akkreditierung bewerben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stiftungsurkunde oder Statuten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>einmalig bei der Akkreditierung</li> <li>Mitteilung bei Änderung</li> </ul>
<b>1.2 Organigramm</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorhandensein eines Organigramms</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind klar ersichtlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Organigramm</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>einmalig bei der Akkreditierung</li> <li>Mitteilung bei Änderung</li> </ul>
<b>1.3 Qualitätsmanagementsystem</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorhandensein eines internen Qualitätssicherungssystems</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Trägerschaft verfügt über ein Qualitätszertifikat oder kann anderweitig nachweisen, dass der Aufbau und die Qualität des Unterrichts regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden.</li> <li>Neben den angebotenen Leistungen ist darin auch der interne Beschwerdeweg abgebildet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Qualitätskonzept oder gültiges Zertifikat (z.B. eduQua)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>einmalig bei der Akkreditierung</li> <li>Mitteilung bei Änderung</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorhandensein eines Evaluationsinstruments</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kursteilnehmenden werden während der Kursdauer wenigstens einmal zum Unterricht befragt.</li> <li>Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden in die Unterrichtsplanung und die Angebotsgestaltung einbezogen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschreibung des internen Beschwerdewegs (Person bezeichnen, die im Fall von Beschwerden zuständig ist und diese entgegennimmt)</li> <li>Fragebogen</li> <li>Statistik und Auswertung der Befragung der Kursteilnehmenden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>einmalig bei der Akkreditierung</li> <li>Mitteilung bei Änderung</li> <li>jährlich, im Rahmen der Berichterstattung</li> </ul>



### 3.3.2 Lernangebot und Infrastruktur

2. Qualitätsdimension: Lernangebot und Infrastruktur				
Qualitätsindikatoren	Qualitätsstandards	Erhebungsinstrument	Erhebungszeitpunkt	
<b>2.1 Kursadministration</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhandensein einer Kurstarifliste</li> <li>• Erhalt einer Kursbestätigung</li> <li>• klare Regelung der Anmeldeverfahren</li> <li>• Gewährleistung der telefonischen Erreichbarkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ohne Vergünstigungen darf eine Deutschlektion höchstens Fr. 18.– und eine Alphabetisierungslektion höchstens Fr. 20.– kosten.</li> <li>• Am Ende eines Kurses erhalten die Teilnehmenden eine Kursbestätigung.</li> <li>• Die Anbieter von Sprachkursen weisen sich durch teilnehmergerechte Anmelde- und Zahlungsformalitäten aus.</li> <li>• Die telefonische Erreichbarkeit ist gewährleistet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abrechnung</li> <li>• Beispiel Kursbestätigung</li> <li>• Erläuterung der Anmelde- und Zahlungsformalitäten</li> <li>• Beschreiben, wie die telefonische Erreichbarkeit sichergestellt wird</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• quartalsweise</li> <li>• bei der Akkreditierung</li> <li>• jährlich, im Rahmen der Berichterstattung</li> <li>• bei der Akkreditierung</li> <li>• jährlich, im Rahmen der Berichterstattung</li> <li>• bei der Akkreditierung</li> <li>• jährlich, im Rahmen der Berichterstattung</li> </ul>	
<b>2.2 Stellvertretungsregelung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhandensein einer Stellvertretungsregelung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beim Ausfall der Kursleitenden ist in der Regel eine Stellvertretung gewährleistet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftliche Beschreibung der Stellvertretungsregelung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei der Akkreditierung</li> <li>• jährlich, im Rahmen der Berichterstattung</li> </ul>	
<b>2.3 Infrastruktur</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• konkrete Angaben zur Infrastruktur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es stehen geeignete Kursräume (ausreichende Platzverhältnisse, Helligkeit) und die übliche Kursinfrastruktur (Overheadprojektor bzw. Beamer, Flipchart oder Wandtafel, CD-Player) zur Verfügung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftliche Beschreibung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei der Akkreditierung</li> <li>• jährlich, im Rahmen der Berichterstattung</li> </ul>	



### 3.3.3 Unterrichts- und Kurskonzept

3. Qualitätsdimension: Unterrichts- und Kurskonzept				
Qualitätsindikatoren	Qualitätsstandards		Erhebungsinstrument	Erhebungszeitpunkt
<b>3.1 Didaktisches Konzept</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es liegt ein didaktisches Konzept für den Sprachunterricht vor.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das didaktische Konzept hält die Rahmenbedingungen, Eigenschaften der Lernenden, Ziele, Inhalte und Methode der Wissensvermittlung fest.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>schriftliches Konzept</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei der Akkreditierung</li> <li>Mitteilung bei Änderung</li> </ul>
<b>3.2 Lehrplan</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für die angebotenen Kurse existiert ein Lehrplan einschliesslich Angaben zu den verwendeten Lehrmitteln.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Jeder Lehrplan hält die Lernziele und Inhalte eines Kurses sowie die für deren Vermittlung verwendeten Methoden fest.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beispiel-Lehrplan je unterrichtete Niveaustufe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei der Akkreditierung</li> <li>jährlich, als Beilage der Berichterstattung</li> </ul>
<b>3.3 Kurse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kursbeschreibung</li> <li>Einstufung</li> <li>Dauer einer Lektion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für sämtliche Kurse existiert ein Kursbeschreibung, in dem die Kursinformationen adressatengerecht und verständlich aufgeführt sind.</li> <li>Die Einstufung von neuen Kursteilnehmenden erfolgt durch die Kursleitung oder eine andere Fachperson mittels Einstufungstest, Einstufungsgespräch oder einer kostenlosen Schnupperlektion.</li> <li>Die Mindestdauer einer Kurslektion beträgt 45 Minuten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beispiel-Kursbeschreibung</li> <li>Beispiel-Einstufungstest und Prozessablauf</li> <li>Übersicht durchgeführte Kurse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei der Akkreditierung</li> <li>für neue Kurse: jährlich, als Beilage der Berichterstattung</li> <li>bei der Akkreditierung</li> <li>jährlich, im Rahmen der Berichterstattung</li> <li>jährlich, im Rahmen der Berichterstattung</li> </ul>



Qualitätsindikatoren	Qualitätsstandards	Erhebungsinstrument	Erhebungszeitpunkt
<ul style="list-style-type: none"> <li>Teilnehmerzahl</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Maximale Teilnehmerzahl in Deutschkursen = 14 Teilnehmende</li> <li>Maximale Teilnehmerzahl in Alphabetisierungskursen = 8 Teilnehmende</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Übersicht durchgeführte Kurse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>jährlich, im Rahmen der Berichterstattung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Lernfortschrittskontrollen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es werden Lernfortschrittskontrollen durchgeführt (Selbst- und/oder Fremdeinschätzung, Tests usw.).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bestätigung, dass regelmässig Lernfortschrittskontrollen stattfinden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>jährlich, im Rahmen der Berichterstattung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vermittlung an weiterführende Kurse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kursteilnehmende werden auf geeignete weiterführende Kurse innerhalb der eigenen Organisation oder auf Angebote anderer Trägerschaften hingewiesen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterstützungsleistungen bei Kursübertritten und Anschlusslösungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>jährlich, im Rahmen der Berichterstattung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Deutschprüfungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es besteht die Möglichkeit, Deutschprüfungen zu absolvieren oder Interessierte werden auf Prüfungsmöglichkeiten von anderen Sprachschulen hingewiesen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Informationswesen Deutschprüfungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>jährlich, im Rahmen der Berichterstattung</li> </ul>
<b>3.4 Gestaltung Unterricht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Methodik/Didaktik</li> <li>Aufbau und Inhalt der Lektion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vergleich Unterricht, didaktisches Konzept</li> <li>Feinplanung einschliesslich Lernzielen</li> <li>Vergleich Kursbeschreibung und Unterricht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>jährlich, im Rahmen der Berichterstattung</li> <li>jährlich, im Rahmen der Berichterstattung</li> <li>jährlich, im Rahmen der Berichterstattung</li> </ul>



### 3.3.4 Qualifikationen Kursleitung

4. Qualitätsdimension: Qualifikationen Kursleitung				
Qualitätsindikatoren		Qualitätsstandards	Erhebungsinstrument	Erhebungszeitpunkt
4.1 Qualifikationen Kursleitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausbildung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ausgewiesene Erfahrung und Ausbildung im Sprachunterricht (mit Erwachsenen)</li> <li>Lehrpatent oder wenigstens SVEB 1 im Bereich Deutsch als Zweitsprache oder Weiterbildung DAF/DAZ<sup>2</sup></li> <li>bei neu eingestellten Lehrpersonen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beispiel Stellenausschreibung</li> <li>Liste aller Lehrpersonen einschliesslich Ausbildung</li> <li>namentliche Auflistung einschliesslich Angabe zur Ausbildung; evtl. Kopie einer aktuellen Kursanmeldung, z.B. SVEB1</li> <li>Für alle Lehrpersonen Auflistung der besuchten Weiterbildungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei der Akkreditierung</li> <li>Mitteilung bei Änderung der Anforderungen an Lehrpersonen</li> <li>bei der Akkreditierung</li> <li>jährlich, im Rahmen der Berichterstattung</li> <li>jährlich, im Rahmen der Berichterstattung</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auftreten und Verhalten der Kursleitung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Weiterbildungen der Kursleitenden ist zielgerichtet, zielgruppen- oder lehrplanbezogen.</li> <li>Die Kursleitung hat ein klares Rollenverständnis und erteilt klare und verständliche Aufträge.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>jährlich, im Rahmen der Berichterstattung</li> </ul>
4.2 Beurteilung Kursleitende	<ul style="list-style-type: none"> <li>Form und Häufigkeit der Beurteilung sind schriftlich festgehalten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>einmal jährlich durch interne oder externe Fachperson</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschreibung Beurteilung Kursleitende als Teil des Qualitätskonzepts</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei der Akkreditierung</li> <li>jährlich, im Rahmen der Berichterstattung</li> </ul>

<sup>2</sup> Bei Vorliegen einer anderen Ausbildung findet eine Äquivalenzprüfung durch das KIG statt. Diese Qualifikationen können auch innerhalb eines Jahres parallel zur Unterrichtstätigkeit erworben werden.



## 4 Aufsichtskonzept

Das KIG ist verantwortlich, die Einhaltung der allgemeinverbindlichen Qualitätsrichtlinie zu prüfen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe stehen dem KIG verschiedene Aufsichtsinstrumente zur Verfügung. Für die Einhaltung der Qualitätsrichtlinie ist die Trägerschaft des Angebots verantwortlich.

Die Ergebnisse der verschiedenen Aufsichtsinstrumente werden den Anbietenden von Sprachunterricht mitgeteilt und mögliche Entwicklungsziele festgelegt. Bei Vorliegen von Mängeln kann die Leitung des KIG Massnahmen zu deren Behebung anordnen (siehe 4.3 und 4.4).

### 4.1 Aufsichtsverständnis

Die Aufsicht im Sprachförderbereich umfasst die organisatorische, fachliche und personelle Evaluation der Rahmenbedingungen, welche die Kursteilnehmenden beim Leistungsbezug vorfinden. Das KIG strebt mit den Anbietern von Sprachunterricht eine kooperative Zusammenarbeit sowie eine beidseits transparente Kommunikation an. Die Aufsichtsebenen (siehe 4.1.1) teilen das gemeinsame Anliegen, die Basisqualität im Sprachförderbereich nachhaltig zu gewährleisten. Das Vorgehen und die Kriterien der Aufsichtsbehörde gegenüber den Anbietern von Sprachunterricht sind stets transparent und zielgerichtet.

#### 4.1.1 Aufsichtsstruktur und Zuständigkeiten

Die Aufsichtsstruktur des Amtes für Soziales unterscheidet vier Aufsichtsebenen: die individuelle, die fachspezifische, die interne sowie die staatliche Aufsicht. Auf der individuellen Aufsichtsebene nehmen die Kursteilnehmenden selbst ihre Rechte im Hinblick auf eine gute Qualität der von ihnen besuchten Sprachkursen wahr. Die fachspezifische Aufsicht wird von den Kursleitenden sowie der Schulleitung wahrgenommen. Auf der dritten Aufsichtsebene ist das leitende Organ der Trägerschaft für die Kontrolle der mit der internen Qualitätsüberprüfung betrauten Stelle zuständig. Auf der staatlichen Ebene stellt das Amt für Soziales die Einhaltung der Qualitätsstandards sicher.

Während die Aufsichtsfunktion des KIG gegenüber privaten Anbietern von Sprachunterricht sämtliche Qualitätsaspekte (3.3.1 bis 3.3.4) umfasst, obliegt die organisatorische Aufsicht (3.3.1) von kommunalen Trägerschaften der Geschäftsprüfungskommission (GPK) der jeweiligen Gemeinde und diejenige anderer kantonaler Trägerschaften dem jeweils zuständigen kantonalen Amt.

### 4.2 Aufsichtsinstrumente

#### 4.2.1 Akkreditierungsverfahren

Anbieter von Sprachunterricht, die subventionierte oder über die IP refinanzierbare Deutsch- und Alphabetisierungskurse (für FL/VA) anbieten möchten, müssen beim KIG ein Gesuch um Akkreditierung stellen. Die Akkreditierung ist unbefristet gültig. Falls eine Akkreditierung unter Auflagen erteilt wird, müssen diese fristgerecht erfüllt werden, bevor die Akkreditierung dauerhafte Gültigkeit erlangt. Gesuche können laufend eingereicht werden.



Die Formulare zur Einreichung des Gesuchs befinden sich auf der Website des KIG unter: [www.deutschkurse.sg.ch](http://www.deutschkurse.sg.ch).

Organisationen, die im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen Deutschunterricht anbieten, finden die entsprechenden Formulare unter: [www.fluechtlingsintegration.sg.ch](http://www.fluechtlingsintegration.sg.ch).

Während des Akkreditierungsverfahrens beurteilt das KIG, ob der gesuchstellende Anbieter von Sprachunterricht die geforderte Qualitätsrichtlinie erfüllt (vgl. 3.3.1 bis 3.3.4). Bei Erfüllung der Qualitätsrichtlinie erteilt die Leitung des KIG die Akkreditierung. Anschliessend wird die Anbieterin von Deutschunterricht auf der Liste der anerkannten Schulen geführt.

#### 4.2.2 Jährliche Berichterstattung

Im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung ("Berichterstattungsformular" für Anbieter von Deutschunterricht sowie Formular "Schriftliche Berichterstattung" für Organisationen im Bereich arbeitsmarktliche Massnahmen) legt die Trägerschaft Rechenschaft über das vergangene Schuljahr ab. Die Berichte sind jeweils **bis zum 20. April** des Folgejahres einzureichen. Nach Prüfung der Berichte durch das KIG erhalten die Anbieter von Sprachunterricht eine Rückmeldung. Des Weiteren werden die Resultate für die Berichterstattung an das SEM verwendet.

Mit der Berichterstattung bestätigt die Trägerschaft neben der Erfüllung der qualitativen Mindeststandards zugleich, dass sie die Überprüfung derselben vorgenommen hat. Hierbei soll auch für Dritte nachvollziehbar sein, welche konkreten Qualitätssicherungsmassnahmen ergriffen wurden.

Anbieterinnen von Deutschkursen, welche Personen im Rahmen einer arbeitsmarktlichen Massnahme unterrichten (FL/VA), halten sich an die Berichterstattungsvorgaben unter [www.fluechtlingsintegration.sg.ch](http://www.fluechtlingsintegration.sg.ch).

#### 4.2.3 Abrechnung

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung quartalsweise, es kann auf Wunsch aber auch halbjährlich eine Rechnung gestellt werden. Neben der Rechnung ist eine quantitative Berichterstattung zu erstellen. Dazu ist das "Abrechnungsformular für Kurse" gemeinsam mit der Rechnung jeweils bis **spätestens am 15. des Folgemonats** (15. April, 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar) dem KIG einzureichen (Abrechnungsverfahren [Deutschkursanbieter](#)).

Anbieter von Deutschkursen, welche Personen im Auftrag von zuweisenden Stellen (Sozialamt, Repas, RAV etc.) unterrichten, rechnen die Aufwände direkt mit diesen Stellen ab. Die Deutschlektionen sind in den Rechnungen mit Anzahl und Preis je Lektion auszuweisen.

Aus Datenschutzgründen werden lediglich jene Daten erhoben, die zur Sicherstellung eines zweckgerichteten Mitteleinsatzes notwendig sind.

#### 4.2.4 Visitationen

Ausgehend vom schriftlichen Bericht kann das KIG oder eine vom KIG beauftragte Stelle bei den Anbietern von Deutschunterricht einen angemeldeten und mit der Trägerschaft sowie der Leitung abgesprochenen Aufsichtsbesuch durchführen. Ziel dieser Visitation ist es, neben schriftlichen Unterlagen auch einen persönlichen Eindruck über die Anbieter von



Sprachunterricht, die Kursleitenden und die Kursteilnehmenden zu gewinnen. Bei neu akkreditierten Anbietern von Sprachunterricht wird ein halbes Jahr nach Erlangung der Akkreditierung eine Antrittsvisitation durchgeführt.

Die Ergebnisse der Visitation werden schriftlich festgehalten und der Trägerschaft mit Kopie an die Schul- bzw. Organisationsleitung mitgeteilt. In dieser Mitteilung werden allfällige Empfehlungen festgelegt, auf deren Umsetzung in der Berichterstattung des Folgejahres zu verweisen ist.

Bei gravierenden Mängeln können mittels Verfügung sodann Auflagen zu deren Behebung angeordnet werden, die fristgerecht umzusetzen sind. Des Weiteren findet bereits im Folgejahr ein erneuter Organisations- und/oder Kursbesuch zur Beurteilung der Umsetzung der angeordneten Massnahmen statt.

#### 4.2.5 Meldepflichten

Die Trägerschaft oder die Schulleitung sind dazu verpflichtet, dem KIG Änderungen von folgenden Qualitätsindikatoren (siehe auch 3.3.1 bis 3.3.4) zu melden und diese mit (rechtsverbindlichen) Unterlagen zu belegen:

- **Leitung**
- **Rechtsform**
- **Trägerschaft**
- **Organisation**
- **Qualitätsmanagementsystem / interne Aufsicht**
- **Kursadministration (Anmelde- und Zahlungsformalitäten)**
- **didaktisches Konzept**
- **Qualifikationen Kursleitende (Änderung bei den Anforderungen)**

Werden die Aufgaben und Kompetenzen der internen Aufsicht neu geregelt oder anderen Personen übertragen, ist ebenfalls eine entsprechende Meldung an das KIG erforderlich.

Schliesslich ist das KIG über **besondere Vorkommnisse** wie z.B. fristlose Kündigungen zu informieren.

### 4.3 Umgang mit aufsichtsrechtlichen Hinweisen

Das KIG prüft sämtliche aufsichtsrechtlichen Hinweise von Dritten und klärt dazu die Zuständigkeit, den Gehalt und die Dringlichkeit des Klärungs- und Handlungsbedarfs ab. Je nach Ausgangslage des konkreten Falls werden u.a. folgende Fragen geklärt:

- Auf welches Thema bezieht sich der aufsichtsrechtliche Hinweis?
- Bei welcher Stelle liegt die Zuständigkeit? Welches sind mögliche involvierte Parteien?
- Handelt es sich beim Hinweis um einen Konflikt zwischen Personen oder Personengruppen?
- Welche Massnahmen wurden bereits ergriffen?
- Welche Risiken bestehen? Für welche Anspruchsgruppen?
- Ist der interne Beschwerdeweg bereits besprochen worden?



Zur Klärung dieser Fragen sucht das KIG bei Bedarf das Gespräch mit den involvierten Akteurinnen und Akteuren. Neben der Trägerschaft und der Schulleitung können dies auch weitere Behörden sowie die betroffenen Kursteilnehmenden sein.

#### 4.4 Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Aufsichtsrechtliche Massnahmen können sowohl aufgrund der Ergebnisse der aufsichtsrechtlichen Prüfung (Berichterstattung, Abrechnung, Visitation), wie auch als Folge aufsichtsrechtlicher Hinweise eingeleitet werden.

Wurden Mängel festgestellt, werden in der Regel zunächst gemeinsam mit der Trägerschaft und/oder der Schulleitung Massnahmen (*Empfehlungen, Stellungnahmen* und *Auflagen*) zu deren Behebung besprochen. Findet keine Einigung statt oder werden diese nicht befolgt, kann die Akkreditierung sistiert oder dauerhaft entzogen werden.

Eine Sistierung der Akkreditierung erfolgt dann, wenn bei einem Anbieter von Sprachunterricht erhebliche Mängel bezüglich Einhaltung der Qualitätsrichtlinie identifiziert wurden. Sie führt so lange zu einer Einstellung der Zahlungen, bis der betreffende Anbieter von Sprachunterricht glaubhaft die Behebung der identifizierten Mängel nachweisen kann. Beim Aussprechen einer Sistierung wird im Sinn der Teilnehmenden Rücksicht auf laufende Kurse genommen, so, dass diese erst dann in Kraft tritt, wenn alle laufenden Kurse abgeschlossen sind.

Im Unterschied zu einer Sistierung, bei welcher die Akkreditierung durch glaubhaftes Belegen der Mängelbehebung wiedererlangt werden kann, ist die Akkreditierung bei einem Entzug dauerhaft aberkannt. Um die Akkreditierung nach einem Entzug wieder zu erlangen, muss mittels Gesuch eine neue Akkreditierung beantragt werden.

Gegen diese Massnahmen steht der Trägerschaft jeweils der Rechtsweg offen. Der Trägerschaft wird im Fall einer Sistierung oder eines Entzugs der Akkreditierung jederzeit rechtliches Gehör zur Klärung des Sachverhalts gewährt. Führt die gegenseitige Aussprache zu keinem Ergebnis, kann die Trägerschaft innerhalb von 14 Tagen das Rechtsmittel ergreifen und beim Rechtsdienst des Departementes des Innern Rekurs gegen die Verfügung einlegen. Gegen den Entscheid des Departementes des Innern kann beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen rekuriert werden. Letzte Entscheidungsinstanz ist das Bundesgericht.

Das KIG ist bestrebt, eine kooperative und konstruktive Zusammenarbeit mit den Anbietern von Sprachunterricht zu pflegen, weshalb bei Vorliegen allfälliger Differenzen oder festgestellten Mängeln und angeordneten Massnahmen stets eine bilaterale Einigung angestrebt wird.



## 5 Zusammenarbeit mit den Anbietern von Sprachunterricht

Entsprechend des auf Kooperation ausgerichteten Qualitätsverständnisses ist der Kanton an einem aktiven Austausch mit den akkreditierten Anbietern von Sprachunterricht interessiert. Um den Auftrag in der Sprachförderung umzusetzen, wird deshalb eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem KIG und den Anbietern von Sprachunterricht angestrebt.

Zur nachhaltigen Gewährleistung einer guten Qualität des Angebots im Deutschförderbereich kann das KIG die kantonale Konferenz der Anbieter von Sprachunterricht im Sprachförderbereich einberufen. Die Konferenz setzt sich aus den vom KIG akkreditierten Anbietern von Sprachunterricht zusammen. Ziel dieser Konferenz ist der gegenseitige Erfahrungs- und Wissensaustausch, die Vernetzung zwischen den Anbietern von Sprachunterricht sowie zwischen den Anbietern von Sprachunterricht und dem KIG.

## 6 Schlussbestimmungen

Diese Qualitätsrichtlinie löst per 1. April 2019 die Qualitätsrichtlinien vom 12. Juni 2017 ab.

Amt für Soziales

Claudia Nef, Dr. phil.  
Leiterin Kompetenzzentrum  
Integration und Gleichstellung